

Hohe Heizkosten und hohe Nachzahlungen 2023. Was nun?

Wohl alle Kolleg*innen sind von den höheren monatlichen Abschlägen der Betriebs- und Heizkosten oder bereits von Nachzahlungsforderungen betroffen.

Die Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen stellen einen normalen Bedarf für Unterkunft und Heizung dar, der im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen ist. Für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergibt sich der Anspruch aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, für Rentner z.B. aus § 35 SGB XII. Sofern diese Bedarfe bisher vom Jobcenter oder Sozialamt übernommen wurden, erhöhen die Nachzahlungen den Bedarf im Monat der Fälligkeit um diesen Betrag.

Viele wissen nicht, dass dieser Anspruch auf Grundsicherung auch bei erwerbstätigen Personen und Rentner*innen entstehen kann, die normalerweise keinen Anspruch haben, nun aber durch eine Heizkostennachzahlung die Grenze der Hilfebedürftigkeit überschreiten. Diese Hilfebedürftigkeit kann für einen oder auch mehrere Monate bestehen.

Wann habe ich einen Anspruch und was soll ich tun?

Folgend sind Beispielberechnungen aufgeführt, die ausschließlich einer groben Orientierung dienen sollen. Diese ersetzen keine rechtliche Beratung und es kommt immer auf die individuellen Besonderheiten des Einzelfalls an. Diese sind abhängig von den jeweiligen Bedarfen und Einnahmen einer Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln.

1. Musterberechnung

Ein/e alleinlebende Rentner/in erhält 1.000 € Rente monatlich. Die Bruttokaltmiete beträgt 335,00 €, die monatliche Heizkostenvorauszahlung 100,00 €.	Rentner*in Anspruch vor Erhöhung	Rentner*in Anspruch + HK-Nachzahlung einmalig 600,00 €	Rentner*in Anspruch + HK-Erhöhung auf 300 € monatlich
Regelbedarf	502,00 €	502,00 €	502,00 €
Angemessene Bruttokaltmiete	335,00 €	335,00 €	335,00 €
Heizkosten	100,00 €	100,00 €	300,00 €
HZ-Nachzahlung		600,00 €	
Bedarf	937,00 €	1.537,00 €	1.137,00 €
Rente	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Anspruch	0 €	537,00 €	137,00 €

Diese fehlenden 537,00 € aufgrund der Nachzahlungsforderung bzw. 137,00 € monatlich kann der/die Rentner*in als Leistungsberechtigte beim zuständigen Sozialamt beantragen.

2. Musterberechnung

Ein alleinerziehendes Elternteil lebt mit seinem 12-jährigen Kind. Die Bruttokaltmiete beträgt 420,00 € und die monatliche Heizkostenvorauszahlung 100,00 €	Alleinstehend 1 Kind 12 J. vor Erhöhung	Alleinstehend 1 Kind 12 J. + HK-Nachzahlung einmalig 600 €	Alleinstehend 1 Kind 12 J. + HK-Erhöhung auf 300 € monatlich
Regelbedarf Erwachsene/r	502,00 €	502,00 €	502,00 €
Regelbedarf Kind	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	60,24 €	60,24 €	60,24 €
Bruttokaltmiete	420,00 €	420,00 €	420,00 €
Heizkosten	100,00 €	100,00 €	300,00 €
HK-Nachzahlung		600,00 €	
Bedarf	1.430,24 €	1.933,88 €	1.533,88 €
Bruttoeinkommen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Nettoeinkommen	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €
Freibetrag	- 330,00 €	- 330,00 €	- 330,00 €
Kindergeld	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Einkünfte	970,00 €	970,00 €	970,00 €
Anspruch	460,24 €	1.060,24 €	660,24 €

Sollten hier keine Leistungen bisher bezogen worden sein, so stehen der Familie diese in der 1. Variante i.H.v. 460,24 €, in der 2. Variante mit Heizkostennachzahlung einmalig i.H.v. 1.060,24 € und bei einer Abschlagszahlungserhöhung in der 3. Variante i.H.v. 660,24 € monatlich zu.

3. Musterberechnung

2 Erwachsene, 2 Kinder 9 und 11, beide Eltern haben Erwerbseinkommen i.H.v. jeweils 1.700 € brutto (ca. 1.295,00 netto)	Partner + 2 Kinder 7 - 13 J.	Partner + 2 Kinder 7 - 13 J. + HK-Nachzahlung	Partner + 2 Kinder 7 - 13 J. + HK-Erhöhung
Regelbedarf Mutter	451,00 €	451,00 €	451,00 €
Regelbedarf Vater	451,00 €	451,00 €	451,00 €
Regelbedarf Kind 1	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Regelbedarf Kind 2	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Bruttokaltmiete	615,00 €	615,00 €	615,00 €
Heizkosten	100,00 €	100,00 €	300,00 €
HZ-Nachzahlung		600,00 €	
Bedarf	2.313,00 €	2.913,00 €	2.513,00 €
Bruttoeinkommen (2 x 1.700,00 €)	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
Nettoeinkommen (2 x 1.295,00 €)	2.590,00 €	2.590,00 €	2.590,00 €
Freibetrag	- 660,00 €	- 660,00 €	- 660,00 €
Kindergeld (2 x 250,00 €)	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Einkünfte	2.430,00 €	2.430,00 €	2.430,00 €
Anspruch	0 €	483,00 €	83,00 €

Hier stehen der Familie nur in der 2. Variante der Heizkostennachzahlung einmalig 483,00 € Leistungen zu. In der 1. Variante übersteigt das Einkommen den Bedarf um 117,00 €. In der 3. Variante mit der erhöhten Abschlagszahlung stehen der Familie nunmehr monatliche Leistungen in Höhe von 83,00 € zu.

Bei Nachzahlungen ist unbedingt ein (ggf. neuer) Antrag beim Jobcenter im Monat der Nachzahlung zu stellen, danach kann es zu spät sein!

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind anders als die Regelbedarfe nicht pauschaliert. Vielmehr werden die anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt, solange sie angemessen sind.

Nach der ab dem 01.01.2023 nunmehr beschlossenen Gesetzesänderung und Einführung des Bürgergeldes soll die Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft vorerst entfallen. Die Anrechnung des Vermögens wird erst bei erheblichem Vermögen von 40.000 € für Alleinstehende sowie 15.000,00 € für jedes weitere Haushaltsmitglied erfolgen.

Im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes haben die Gewerkschaftsmitglieder die Möglichkeit, Rechtsberatungen bezüglich der Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld-Gesetz) und SGB XII zu erhalten, Bescheide der Behörden rechtlich überprüfen zu lassen und bei rechtswidrigen Bescheiden im Widerspruchs- und Klageverfahren rechtlich begleitet zu werden.

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle Ihrer Gewerkschaft, sollten Sie eine sozialrechtliche Beratung bzw. Prozessführung benötigen.